



**Bund  
Naturschutz  
in Bayern e.V.**

**Kreisgruppe Starnberg**

BN Kreisgruppe Starnberg, Wartaweil 77, 82211 Herrsching

An die  
Gemeinde Gauting  
Postfach 1240  
82117 Gauting

Wartaweil 77  
82211 Herrsching

Tel. 08152 90 99 503  
Fax. 08152 96 77 10  
starnberg@bund-naturschutz.de

Wartaweil, den 10.04.12

**Windkraftanlagen im Landkreis Starnberg; Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 und § 5 Abs. 2 b BauGB**

**Öffentliche Auslegung der Unterlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

*Vorsitzender:*  
Günter Schorn

*Besuchen Sie auch unsere  
Homepage:*  
[www.starnberg.bund-naturschutz.de](http://www.starnberg.bund-naturschutz.de)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

*Aktuelle Kurzmitteilungen:*  
twitter.com/bnstarnberg

wir danken für die Beteiligung des Bundes Naturschutz an der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“.  
Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg, nimmt zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung.

*Spendenkonto:*  
Sparkasse München Starnberg  
BLZ: 702 501 50  
Konto: 430 053 165

**Zum Umweltbericht**

Wir begrüßen, dass aus unserer Stellungnahme die für KF 4 geforderte FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung übernommen wurde, die laut Seite 15 bei fehlender Klärung der Auswirkungen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich macht. Weiterhin bleibt allerdings offen, dass die Untersuchungsgebiete teilweise nicht mit den KF übereinstimmen (Seite 4). Wir mahnen hier eine Lösung an. Die für die neu hinzugenommenen KF 3 und KF 5 immer noch fehlende faunistische Untersuchung soll lt. S. 10 / 11 durch eine gutachterliche Abschätzung des potenziell zu erwartenden Artenspektrum dieser Flächen ersetzt werden. So eine Potenzialanalyse aufgrund einer Radl-Tour kann dem bisherigen Anspruch des wissenschaftlichen Teils des Teilflächennutzungsplans allerdings nicht genügen. Gemäß Seite 9 befindet sich in KF 4 das Biotop 7934-1024, ein laut ABSP naturschutzfachlich bedeutsamer Weiher. Wir fordern, dass dieses Gebiet aus der KF herausgenommen wird. Auf Seite 12 und 13 wird darauf eingegangen. Hier wird erwähnt, dass der Brutnachweis des Uhus zwar vom Jahr 1986 ist, aber aufgrund der Topographie, des geeigneten Lebensraumes und der Standorttreue weiterhin davon auszugehen ist. Wie bereits bei unserer 1. Stellungnahme festgestellt, muss aufgrund des Vorkommens des Rotmilans eine intensivere Prüfung durchgeführt werden. Auch wegen des möglichen Vorkommens der Heidelerche und des Brutnachweises des Uhus muss genauer untersucht werden, wozu in den kommenden Monaten viel Zeit ist. Wir bestehen darauf, entgegen der Feststellung auf Seite 16, dass ausgeschlossen wird, ältere Gehölzbestände, die als Quartierstandorte für Fledermausarten und Baumhöhlen bewohnende Vogelarten fungieren können, für die WKA in Anspruch zu nehmen. Bei der Errichtung von WKA muss explizit darauf verzichtet werden. Sehr häufig kommt die Zwergfledermaus in den KF vor. Wir unterstützen nachdrücklich das Büro Narr / Rist / Türk, dass für die Artengruppe Fledermäuse weitere Untersuchungen mittels Helium-Ballonen durchgeführt werden sollen (Seite 19 Abs. 3).

Zur Konzentrationsfläche 5, haben wir ausführliche Bemerkungen und Forderungen.

Der Aussage in der Potenzialanalyse zur KF 5 auf Seite 13 können wir nicht zustimmen, da sich in dieser Fläche teilweise wertvolle Altbaumbestände befinden. Östlich der Germeringer Straße betrifft die Fläche insbesondere wertvollen ehemaligen Hutewald, der in den letzten Jahrzehnten mühsam gepflegt wurde. Es handelt sich hier um eines der wenigen Restflächen der früher verbreiteten, ehemaligen Hutewälder im Raum München: locker mit alten Laubbäumen (insbesondere Eichen und Linden) bestockte Wiesenfläche, Vorkommen u. a. des Seidelbast, heute Pflege durch Mahd (früher Weide). Dieser reizvolle Landschaftsraum hat auch als Erholungsgebiet überdurchschnittliche Bedeutung (vgl. auch Seite 27). Es handelt sich um eine der wertvollsten Flächen des mit Verordnung vom 30.04.1985 ausgewiesenen Bannwaldes Kreuzlinger Forstes (ABl des Landkreises Starnberg Nr. 18 vom 09.05.1985). Wegen der o. g. besonderen Wertigkeit dieses Bannwaldteiles dürften die Voraussetzungen für die Rodung zumindest dieser Fläche und ihrer umgebenden Bereiche nicht gegeben sein: gem. Artikel 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG kann im Bannwald eine Rodungserlaubnis nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder werden kann. Angesichts der o. g. weit überdurchschnittlichen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Hutewaldes dürfte diese Voraussetzung hier nicht zu erfüllen sein, so dass eine Rodungserlaubnis insoweit ausscheidet. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Erteilung einer Rodungserlaubnis nach Artikel 9 Abs. 7 BayWaldG hier nicht in Betracht kommt. Danach kann, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, die Rodungserlaubnis ausnahmsweise auch erteilt werden, wenn die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen (gleichwertige Ersatzaufforstung angrenzend an den vorhandenen Bannwald) nicht vorliegen. Denn diese Ausnahmvorschrift kommt nur in Betracht, wenn die Möglichkeit der Verwirklichung des gleichen oder eines gleichwertigen Vorhabens an einem anderen "Platz" nicht besteht (Zerle, Forstrecht in Bayern, Rn 26 zu Art. 9 BayWaldG). Eine Windkraftanlage kann aber auch an einem anderen Standort, außerhalb des o. g. hochwertigen Bannwaldbereichs, errichtet werden. Insgesamt ist festzustellen, dass wegen der Betroffenheit des o. g. Hutewaldes bzw., bei den angrenzenden Flächen, dessen unmittelbarer Nähe die Voraussetzungen für eine Rodungserlaubnis im Bannwald östlich der Germeringer Straße nicht vorliegen. Wir bitten Sie daher, den Bereich östlich der Germeringer Straße unbedingt aus der Konzentrationsfläche herauszunehmen. Es handelt bei dem Waldgebiet östlich der Germeringer Straße (südlich der Verbindungsstraße Krailling-KIM) auch außerhalb der o. g. Hutungsfläche um überwiegend strukturreiche Waldbestände, die nicht beeinträchtigt werden sollten.

Bezüglich des Bereichs westlich der Germeringer Straße ist anzumerken, dass die Errichtung einer WKA in Hinblick auf die Bannwaldausweisung und den Charakter als stadtnaher Erholungswald problematisch ist. Angesichts der Nähe großer Siedlungen (insbes. Stadt Germering, Freiham, Stadt München, Würmtalgemeinden) hat der Kreuzlinger Forst insgesamt herausragende Bedeutung als stadtnahes Naherholungsgebiet. Jede weitere Beeinträchtigung dieses wichtigen Erholungsgebiets im Ballungsraum München sollte daher vermieden werden.

Entgegen den Angaben in den Planungsunterlagen wurden in den letzten Jahrzehnten weite Teile des Staatswalds in standortgerechte Mischwälder umgebaut. Dies betrifft auch den Bereich westlich der Germeringer Straße (zwischen Gauting und KIM). Deshalb kann auch der Konzentrationsfläche westlich der Germeringer Straße (südlich der KIM) daher nicht ohne weiteres zugestimmt werden. Es fehlt hier insbesondere eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung.

Wir finden es bemerkenswert, dass das o. g. Büro auf den Seiten 18 und 19 zugesteht, dass aufgrund bestehender Datenlücken keine abschließende Wertung erfolgen kann und daher alles genauer überprüft werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Schorn

Kreisvorsitzender

---

**Neben unserer Geschäftsstelle steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:**

- Günter Schorn, Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Starnberg, Telefon (08158) 3541, E-Mail [guenter.schorn@gmx.net](mailto:guenter.schorn@gmx.net)
- Werner Stöckl, Vorstandsmitglied der BN-Kreisgruppe Starnberg, Telefon (089) 8575273, E-Mail [robbsi@t-online.de](mailto:robbsi@t-online.de)